



ELSTER

FAQ zu Vollmachten ohne Vollmachtsvermutung

Mit dem Release 53.0.0 sind u.a. die Vollmachten ohne Vollmachtsvermutung (VMoVMV) freigeschaltet worden. Der tatsächliche bundesweite Einsatz der VMoVMV erfolgte zum 01.04.2022.

Die Vollmachten ohne Vollmachtsvermutung (sonstige Vollmachtnehmer) umfassen:

- Vollmacht nach dem amtlichen Vollmachtmuster für Angehörige der steuerberatenden Berufe, die nicht die Kammer-Vollmachtsdatenbank (K-VDB) der Bundessteuerberaterkammer nutzen; Landwirtschaftliche Buchstellen und ausländische Steuerberater
- Angehörigenvollmacht
- Abrufvollmacht (nur für die Datenabrufe ohne Vertretungs-/Empfangsvollmacht).

Dieses Dokument soll hierzu einen Überblick geben um diese neuen Funktionen zu nutzen.

Inhalt

1	Rollenbeschreibung Vollmachtgeber/Vollmachtnehmer	2
1.1	Vollmachtgeber (VG)	2
1.2	Vollmachtnehmer (VN)	2
2	Registrierung als Vollmachtnehmer	2
3	Wissen des Anwenders über notwendige Registrierung	3
4	Wirkung der Vollmacht ohne Vollmachtsvermutung	5
4.1	Vollumfängliche Vollmacht	5
4.2	Vollmacht ohne Datenabruf	5
4.3	Vollmacht nur für Zwecke des Datenabrufs (sog. Abrufvollmacht)	5
5	Übermittlung der Vollmacht trotz/nach bestehender Berechtigung zum Datenabruf für den VG	5
6	Bekanntgabevollmacht	6
7	Fehler bei der Registrierung als VN	6
8	Anfragen an EAP und/oder Zentralstelle ELSTER-Online	7

1 Rollenbeschreibung Vollmachtgeber/Vollmachtnehmer

1.1 Vollmachtgeber (VG)

Wer einer anderen Person eine Vollmacht überträgt, wird als Vollmachtgeber bezeichnet.

1.2 Vollmachtnehmer (VN)

Der Vollmachtnehmer ist eine Person, die aufgrund einer Willenserklärung einer anderen Person (VG) in deren Namen handeln und Entscheidungen treffen darf.

Bei Abrufvollmachten für den eigenen Steuerfall (siehe Tz. 4.3) können Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer ggf. auch identisch sein.

2 Registrierung als Vollmachtnehmer

Voraussetzung für die Nutzung einer der o.g. Vollmachten ist zunächst die Registrierung als Vollmachtnehmer in Mein ELSTER.

Was bewirkt die Registrierung als Vollmachtnehmer?

Antwort:

Durch die erfolgreiche Registrierung als Vollmachtnehmer erhält der Vollmachtnehmer (VN) eine Identifikationsnummer (VN-ID) und kann nunmehr als Vollmachtnehmer agieren.

Der VN bekommt dadurch einen Zugriff auf weitere Kacheln/Schaltflächen. Ab diesem Zeitpunkt können Vollmachten für Dritte und/oder Angehörige beantragt werden.

Die persönlichen Daten der Vollmachtgeber (VG) und den Umfang der Vollmacht erfasst der VN anschließend in Mein ELSTER (Pfad „Formulare & Leistungen/Vollmachten verwalten/Anlegen einer Vollmacht“).

Der VG erhält nachfolgend einen Brief mit einem Vollmachtcode. Durch die Weitergabe dieses Briefes vom VG an den VN kann die erfasste Vollmacht freigeschaltet und anschließend an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Ohne die Weitergabe des Briefes mit dem Vollmachtcode ist die Freischaltung, sowie die Übermittlung an die Finanzverwaltung nicht möglich.

3 Wissen des Anwenders über notwendige Registrierung

Woher weiß der Anwender in Zukunft, dass er sich als Vollmachtnehmer registrieren muss?

Antwort:

In naher Zukunft werden auch hinsichtlich dieses Bereichs die Hilfestellungen in Mein ELSTER (Symbol „blaues Fragezeichen – vgl. nachfolgende Abbildung) angepasst. Aktuell ist diese Information noch nicht in der Praxis verfügbar. Nachstehend wird jedoch bereits vorab der Inhalt der Hilfestellung erläutert.

Vorab-Infotext:



Hilfe zum Begriff anzeigen:

Die elektronische Verwaltung und Übermittlung von Vollmachten sind für folgende Vollmachtnehmertypen möglich:

- Lohnsteuerhilfevereine (§ 4 StBerG)
- Sonstige Vollmachtnehmer
 - inländische Steuerberatung (§ 3 StBerG)
 - zu beschränkter Hilfeleistung berechtigt (§ 4 StBerG)
 - ausländische Steuerberatung (§ 3a StBerG)
 - Privatpersonen (Angehörige § 15 AO)
 - Unternehmen

Mit Ausnahme der Lohnsteuerhilfevereine übermitteln die sonstigen Vollmachtnehmer ihre Vollmachten ohne Vollmachtsvermutung.

Diese Vollmachten ohne Vollmachtsvermutung für sonstige Vollmachtnehmer umfassen:

- Vollmacht nach dem amtlichen Vollmachtmuster für Angehörige der steuerberatenden Berufe, die nicht die K-VDB der Bundesteuerberaterkammer nutzen
 - „inländische Steuerberater i.S.d. § 3 StBerG“
 - „inländische Vertreter landwirtschaftlicher Buchstellen
 - „ausländische Steuerberater i.S.d. § 3a StBerG“
- Angehörigenvollmacht
 - für Angehörige i.S.d. § 15 AO (z.B. Vollmacht des Kindes für die Eltern)
- Abrufvollmacht
 - nur für die Datenabrufe ohne Vertretungs-/Empfangsvollmacht

Um Vollmachten als sonstiger Vollmachtnehmer anlegen und übermitteln zu können, muss zunächst – sofern nicht bereits geschehen – eine Registrierung bei Mein ELSTER mit der persönlichen IdNr. oder Steuernummer erfolgen. Anschließend ist noch die „Registrierung als Vollmachtnehmer“ vorzunehmen. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Registrierung als Vollmachtnehmer erhält der Nutzer bzw. Vollmachtnehmer erweiterte Funktionen, die nunmehr an seine Eigenschaft als Vollmachtnehmer angepasst sind. Dies wird unter der Kachel „Formulare & Leistungen“ und „Vollmachten verwalten“ ersichtlich, da sich dort die Anzahl der Kacheln und damit verbundene, mögliche Funktionen/Aktionen erweitert hat.

Per Postfachbenachrichtung in Mein ELSTER erhalten Sie dann die Bestätigung der erfolgreichen Registrierung als Vollmachtsnehmer und Ihrer Vollmachtsnehmer-ID.

Hinweis: Sollte sich die Adresse des Vollmachtnehmers ändern, ist dies unbedingt auch über die Funktion „Änderung der Vollmachtnehmeradressdaten“ (nach Abschluss der Registrierung zum Vollmachtnehmer zu finden unter „Vollmachten verwalten“) vorzunehmen. Die Anpassung der Adressdaten im ELSTER-Benutzerprofil allein reicht nicht aus, um die geänderten Adressdaten in übermittelte Vollmachten zu übertragen.

In der „**Vollmachtnehmersicht**“ können zu jeder Vollmacht der aktuelle Status der Datenabrufe eingesehen werden.

- Der Status neben der persönlichen Identifikationsnummer des Vollmachtgebers gibt Auskunft über den Status des eDatenabrufs,
- der Status neben dem Steuerkonto des Vollmachtgebers gibt Auskunft über den Status der Steuerkontoabfrage.

4 Wirkung der Vollmacht ohne Vollmachtsvermutung

Was bewirkt die Vollmacht ohne Vollmachtsvermutung? Muss trotzdem zusätzlich für den Abruf von Bescheinigungen für Dritte/Angehörige noch die Abrufberechtigung (Freischaltcode) beantragt werden?

Antwort:

Die erteilte Vollmacht bezieht sich auf den gewählten Umfang der Vollmacht.

Fallgestaltungen:

4.1 Vollumfängliche Vollmacht

Eine uneingeschränkte Vollmacht beinhaltet neben einer Vertretungs- und Empfangsvollmacht auch den Abruf der Bescheinigungen. Dieser muss nicht zusätzlich beantragt werden.

4.2 Vollmacht ohne Datenabruf

Sofern in der Vollmacht zwar eine Vertretungs- und/oder Empfangsvollmacht erteilt wurde, kann der Abruf der Bescheinigungen jedoch nicht enthalten sein. Dies, muss zusätzlich in der Vollmacht beantragt werden (vgl. Vollmachtformular Zeile 34).

4.3 Vollmacht nur für Zwecke des Datenabrufs (sog. Abrufvollmacht)

Soll ausschließlich ein Abruf der Bescheinigungen erfolgen, bietet sich die Nutzung einer sog. Abrufvollmacht an. Hierbei handelt es sich explizit nicht um eine Vertretungs- oder Empfangsvollmacht.

Die Übermittlung von Abrufvollmachten ist auch für den eigenen Steuerfall möglich. Im Fall von Ehegatten/ Lebenspartnern sind zwei inhaltsgleiche Abrufvollmachten erforderlich. Diese sollte zudem möglichst zeitgleich übermittelt werden.

5 Übermittlung der Vollmacht trotz/nach bestehender Berechtigung zum Datenabruf für den VG

Was ist, wenn bereits eine Berechtigung zum Abruf der Bescheinigungen für Dritte/Angehörige besteht? Wird diese dann bei Beantragung der neuen Vollmacht gelöscht/ersetzt?

Antwort:

Hierbei ist je nach Typ der Vollmacht zu unterscheiden, die bereits vorhanden ist und die Vollmacht, die nachfolgend erteilt wird.

- Vollmachten, die keine Abrufvollmachten sind, überschreiben und ersetzen sich gegenseitig.
- Abrufvollmachten überschreiben sich nicht und können daher mehrmals für unterschiedliche Vollmachtnehmer nebeneinander existieren.

- Eine Abrufvollmacht überschreibt/ersetzt zudem auch keine Vertretungs- oder Empfangsvollmacht.
- Eine Vertretungs- oder Empfangsvollmacht überschreibt und ersetzt keine Abrufvollmacht. Die Abrufvollmacht bleibt bestehen.

6 Bekanntgabevollmacht

Gilt die Vollmacht ohne Vollmachtsvermutung auch für die Bekanntgabe des Steuerbescheids?

Antwort:

Die Vollmachten, wie bspw. die Bekanntgabevollmacht, werden (wie bei den Vollmachten der K-VDB) automatisiert in das jeweilige Steuerkonto eingearbeitet. Je nach Umfang der erteilten Vollmacht kann diese eben auch zur Bekanntgabe der Steuerbescheide gelten.

7 Fehler bei der Registrierung als VN

Warum erhalte ich bei der Registrierung als VN eine Fehler-Rückmeldung?

E-Mail von ELSTER:

...in Ihrem Mein ELSTER Posteingang befindet sich eine neue Nachricht für Sie...
 ...Betreff: Registrierung als Vollmachtnehmer konnte nicht durchgeführt werden...

Postfachnachricht:

Registrierung als Vollmachtnehmer konnte nicht durchgeführt werden Registrierung als Vollmachtnehmer konnte nicht durchgeführt werden Sehr geehrte(r) Benutzer(in), Ihre Registrierung als sonstiger Vollmachtnehmer am 19.04.2022 konnte nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Grund: Die angegebene Adresse konnte nicht gefunden werden. PLZ: OK, Ort: OK, Strasse: NORMIERT, Ortsteil: OK. Mit freundlichen Grüßen Ihre Finanzverwaltung
--

Antwort:

Es wurde eine Straßenbezeichnung eingegeben, die von der in GINSTER gespeicherten Anschrift abweicht.

Bsp.:

GINSTER = Musterstr.

Eingabe = Musterstraße

Da bei dem Antrag zur Registrierung als VN auf die GVD-Prüfung (GINSTER-Verzeichnisdienst) zurückgegriffen wird, muss die Schreibweise wie dort hinterlegt erfolgen.

Bei Rückfragen ist der Anwender entsprechend darauf hinzuweisen.

8 Anfragen an EAP und/oder Zentralstelle ELSTER-Online

Anfragen zu dieser Problematik können sowohl in den FÄ als auch in der Zentralstelle ELSTER-Online eingehen.